Beiträge zur Geschichte des Gerichts- und Verwaltungswesen in früherer Zeit

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **1 (1854)**

Heft 2

PDF erstellt am: **02.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Beiträge zur Geſchichte des Gerichts- und Verwaltungsweſens in früherer Zeit.

Strafverfahren in Kriminalfällen.

Mit der Rükkehr zur alten Verfaſſung im Anfang des 19. Jahrhunderts ſuchte ſich doch im Kriminalgerichtsverfahren des großen Rathes gleichzeitig die humanere Anſicht geltend zu machen, daß an die Stelle der körperlichen Strafe eine Freiheitsſtrafe in gegebenen Fällen treten dürfte. Zu Ober-Diſchingen im Würtembergiſchen beſtand eine Privat-Zuchtanſtalt, über welche der große Rath durch eines ſeiner Mitglieder, den Hrn. Hauptmann Bänziger von Wolfhalden, an Ort und Stelle nähere Erkundigung einziehen ließ und nach geſchehener Empfehlung ſich bereit zeigte, ſowohl zu Eingehung eines ſachbezüglichen Vertrages als zur Verurtheilung von Verbrechern in genannte Anſtalt. Es hatte dieſelbe aber, weil nur Privatunternehmen, keinen langen Beſtand und mußte der Amtsgewalt weichen. Ein einſchlagender Beſchluß vom großen Rathe am 16. Auguſt 1805 lautet wie folgt:

„Wegen Aſſociation mit der Zuchtanſtalt in Ober-Diſchingen wurde die Landeskommiſſion beauftragt, in fernere Negotiation zu treten und mit derſelben einen für unſer Land ſo vortheilhaft und zwekmäßigen Akkord als möglich einzugehen.“

Militärübungen.

Mit welchem Eifer in den erſten Jahren nach der Revolution auf Militärübungen und Muſterungen gehalten wurde, beweist folgende Verhandlung der Neu- und Alträthe (zweifacher Landrath) vom 5. Mai 1806, dahin lautend:

„In Betreff des Vorſchlags: wenn ein Hauptmann ſeine Leute nicht im Feuer exerzieren laſſe, ſo ſoll er 110 fl. und im Wiederholungsfalle zwei- und mehrfach gebüßt werden, wurde erkannt: Bei der alten Buße von 40 fl. zu verbleiben."

Militärpflicht.

Wie ſtrenge noch zur Zeit des Neutralitäsfeldzuges von 1815 darauf gehalten wurde, daß ein Militärpflichtiger jedem Rufe Folge leiſte und ſich nicht feige oder pflichtvergeſſen ſeiner Pflicht entziehe, ſagt der Beſchluß des großen Rathes vom 25. Mai 1815 über die Frage, „wie Diejenigen zu behandeln ſeien, die militärpflichtig ſind, aber aus dem Lande ſich entfernen und auf die Aufforderung, zu erſcheinen, nicht gehorſamen?"

„Erkanntniß: Wenn ein Militärpflichtiger außer Lands wohnt, ſo ſoll er durch die Kanzlei bei der betreffenden Behörde dahin reklamirt werden, daß man ſelbigem die Aufforderung vorlege und das Verſprechen des Erſcheinens abnehme, leiſtet ein Solcher nicht Folge, ſo hat er das Landrecht verwirkt."

Beſtellung des kleinen Rathes.

Anſtatt daß geläuterte Begriffe über das Gerichtsweſen von jeher erfahrene Richter und daher längere Amtsdauern derſelben forderten, hat bekanntlich der Art. 6 des alten Landbuchs mit Ausnahme des Präſidiums für jede Sizung des kleinen Raths ein neues Perſonal, gebildet aus der Reihenfolge der Beamten und Gemeinderäthe, vorgeſchrieben. Dieſes Geſez fand jedoch von jeher Widerſpruch und es gab namentlich Gemeinderäthe, die ſich nicht gerne verſtehen wollten, dem kleinen Rathe beizuwohnen, ſei es, daß ſie eine ſolche Beweglichkeit des Gerichts unſchiklich fanden, oder ſei es, daß ſich Unkundigere von den Erfahrnern nicht gerne beſchämen ließen.

Merkwürdiger Weiſe wurde aber ſtrenge auf dieſer Kehrordnung gehalten und es haben Neu- und Alträthe am 5. Mai 1806 auf die Klage, „daß Vorgeſezte ſich nicht anſchiken wollen, den kleinen Rath dem Rang nach zu verſehen", erkannt:

Laut Pflicht und Eid ſoll jeder Vorgeſezte ſchuldig ſein, nach ſeiner Reihe den kleinen Rath nach Möglichkeit zu verſehen, ungehorſamen Falls ſoll er dem Rath eingegeben und abgeſtraft werden.

Archivordnung.

Die Regiſtratur der Schriften in den Landes- und Gemeindearchiven ließ von jeher Vieles zu wünſchen übrig. Die thätigern Kanzliſten fanden ſich in der Regel bei dem kleinen Schriftenvorrath ohne Regiſtratur zurecht, die unthätigern aber bekümmerten ſich wenig um das Vorhandene. Außerdem blieben viele Schriften bei einzelnen Vorſtehern und Rathsgliedern liegen und wurden beim Amtswechſel größtentheils als Privateigenthum angeſehen; neue Mitglieder der Behörden waren auch gewohnt, in vorkommenden Fällen bei ihren Vorgängern und nicht im Archive über ältere Sachen Raths zu erholen. Freilich tauchten hie und da Vorſchläge zu beſſerer Ordnung auf, es fehlte aber ſo oft und ſo manchen Orts am Vollzug. In dieſe Kathegorie gehört auch ein Großrathsbeſchluß vom 10. Februar 1814, ſo lautend:

„Landſchreiber Tobler trägt darauf an, daß ein Regiſter von allen in den Gemeindearchiven liegenden Dokumenten eingeſandt werde, um zwei Generalregiſter verfertigen und auf beide Kanzleien legen zu können.

Erkannt: Daß die Herren Hauptleute bis Ende März ein genaues Verzeichniß der in den Gemeindearchiven liegenden Dokumente aller Art an die Kanzlei in Trogen einſenden ſollen."

Wirthspolizei.

Troz dem, daß von jeher zur Betreibung einer Wirthschaft ein unbescholtener Leumund gefordert wurde und die das Wirthschaftspatent bewilligende Behörde mit dem Geseze in der Hand alljährlich jeden Wirth bei seinen Pflichten auffordert, „in seiner Wirthschaft nichts Strafbares zu dulden und so sich etwa Solches ereignen sollte, es ungesäumt an Behörde anzuzeigen", gab es doch immer liederliche Wirthe und nachläſſige Ortsvorsteher, die das Unwesen duldeten. Eines der vielen Belege hiefür giebt eine Verhandlung der Neu- und Alträthe vom 7. Mai 1805, so lautend:

„Von der Geistlichkeit wurde angetragen, daß doch denen vielen Wirthshäusern möchten Schranken gesezt werden.

Erkanntnuß: Man wolle bei den bisherigen Verordnungen verbleiben; aber als kräftigstes Mittel gegen Unordnung und Unsittlichkeit soll denen Herren Hauptleuten und Räthen aufgetragen sein, genaue Acht auf die Fehlbaren zu halten und dann selbe an Behörde einzugeben."

Appenzellische eidgenössische Beamtete.

Nach dem „Staatskalender der schweizerischen Eidgenossenschaft für das Jahr 1854" bekleiden folgende Appenzeller eidgenössische Beamtungen:

Nationalrath.

Herr Altlandesstatthalter Joh. Nepomuk Hautle von Appenzell.

„ Landesfähnrich Jakob Kellenberger von Walzenhausen.

„ Althauptmann Titus Tobler, M. D., von Wolfhalden.